

FAQ: Weiterführung von Maßnahmen

Stand: 28.04.2020*

Kann ich bei einer Schließung alternative Durchführungsformen wie z.B. E-Learning anbieten?

Ja. Die BA begrüßt ausdrücklich Anstrengungen von Trägern, die alternative Durchführungsformen wie z.B. ein Online-Angebot als Ersatz für die Unterbrechung der physischen Durchführung der Maßnahme anbieten.

Werden meine Maßnahmen, die ich in alternativer Durchführungsform wie z.B. E-Learning anbiete oder Maßnahmen, die nachweislich durch mich weiter erbracht werden, weitervergütet?

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die in anderer Durchführungsform fortgeführt werden (z. B. telefonisch oder digital) oder nachweislich weiter erbracht werden (z. B. Internatsunterbringung), werden weitervergütet, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies prüft die jeweils zuständige Stelle. In diesen Fällen erfolgt die Finanzierung weiterhin entsprechend der mit Ihnen vereinbarten oder zugelassenen Kosten.

Welche inhaltlichen Voraussetzungen muss mein Angebot in alternativer Durchführungsform erfüllen?

Ihr Angebot zur alternativen Durchführungsform muss zielgruppengerecht, datenschutzkonform sein, den Maßnahmeinhalt im Wesentlichen abdecken können sowie gewährleisten, dass das Maßnahmeziel erreicht werden kann.

Folgende Maßnahmen sind grundsätzlich von der alternativen Durchführungsform ausgeschlossen:

- Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II
- Maßnahmen, bei denen ein Kofinanzierungserfordernis vorliegt und eine Zustimmung des anderen Leistungsträgers zur Durchführung als alternative Lernform nicht vorliegt.
- Praktika nach § 16i Absatz 5 SGB II

Können Arbeitsgelegenheiten durchgeführt werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Die Verrichtung von Tätigkeiten im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II waren mit Weisung 202004005 vom 08.04.2020 – Coronavirus SARS-CoV-2 Krise – Teilnahme an und Vergütung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen an Maßnahmeträger und Dienstleister ab April 2020 - ausgesetzt. Dabei ging es um den Schutz des Einzelnen und der Allgemeinheit mit dem Ziel, die Ausbreitung von SARS CoV2 mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verlangsamen, insbesondere durch die Vermeidung von sozialen Kontakten.

Nunmehr haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben sich am 15. April 2020 auf eine schrittweise Lockerung der Kontaktbeschränkungen unter bestimmten Voraussetzungen geeinigt.

Daher wurden die Regelungen zu den Arbeitsgelegenheiten mit [Weisung 202004009 vom 23.04.2020 – Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II im Kontext Corona SARS-CoV-2](#) angepasst. Danach können die gemeinsamen Einrichtungen im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, ob Arbeitsgelegenheiten unter bestimmten Voraussetzungen wieder durchgeführt werden können. Dabei haben sie abzuwägen, ob der Nutzen einer Teilnahme für den Einzelnen das individuelle Gesundheitsrisiko überwiegt. Zudem haben die Träger von Arbeitsgelegenheiten bei der Durchführung der Maßnahme die einheitlichen Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 der Bundesregierung sowie die Regelungen der Länder und Kommunen stets einzuhalten. Eine Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit ist unter diesen Rahmenbedingungen freiwillig.

Unabhängig davon, ob die AGH-Tätigkeit fortgeführt wird, kann die sozialpädagogische Betreuung auch ohne physische Präsenz, z. B. telefonisch, durchgeführt werden.

Diese Regelung zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten ist vorbehaltlich der weiteren Entwicklung des Pandemiegeschehens zunächst befristet bis 30. Juni 2020.

Sind Förderungen nach § 16i SGB II aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus vorzeitig zu beenden oder auszusetzen?

Solange die diesen Förderungen zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisse fortbestehen und die Arbeitgeber zur Entgeltzahlung verpflichtet sind, werden die entsprechenden Lohnkostenzuschüsse gewährt. Im Übrigen gelten die von den jeweiligen Behörden bzw. vom Arbeitgeber bestimmten Gesundheitspräventionsregelungen im Betrieb. Darüber hinaus gelten für die nach § 16i SGB II geförderten Arbeitsverhältnisse die Regelungen des allgemeinen Arbeitsrechts. Die aktuelle FAQ zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen der Ausbreitung von Covid19 befinden sich auf der Internetseite des BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

Wie ist mit Coaching, Praktika und Weiterbildungen bei § 16i SGB II zu verfahren?

Für das Coaching nach Absatz 4 sowie Weiterbildungen und Praktika nach Absatz 5 gilt: Diese Maßnahmebestandteile sind aus Gründen der Fürsorge und des Gesundheitsschutzes aktuell ausgesetzt. Coaching, das beispielsweise alternativ (ohne physische Präsenz) durchgeführt wird (zum Beispiel online, telefonisch, etc.), ist weiterhin möglich.

Was muss ich tun, damit meine Maßnahme in alternativer Durchführungsform wie z.B. E-Learning weitergeführt werden darf bzw. die Leistungen meiner Maßnahme weiter erbracht werden können?

- Bei Vergabemaßnahmen sichern Sie mit der Erklärung gegenüber Ihrem zuständigen Regionalen Einkaufszentrum (REZ) zu, die Voraussetzungen der Leistungserbringung als alternative Durchführungsform zu erfüllen oder die Leistung nachweislich weiter zu

erbringen. Diese Erklärung übersenden Sie ausschließlich per E-Mail an das Postfach Ihres REZ.

- Bei preisverhandelten Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sichern Sie mit der Erklärung gegenüber dem/der Berater/-in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe in der zuständigen Agentur für Arbeit per E-Mail zu, die Voraussetzungen der Leistungserbringung als alternative Durchführungsform zu erfüllen oder die Leistung nachweislich weiter zu erbringen. Sie stellen ggf. die Auszahlung der Mittagspauschale an Ihre Teilnehmenden sicher.
- Bei Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinmaßnahmen (AVGS) und Förderungen der beruflichen Weiterbildung (FbW) übersenden Sie dem zuständigen Operativen Service (OS, vgl. Zuordnungstabelle) bzw. der zuständigen gemeinsamen Einrichtung (gE) per Mail eine Äquivalenzbescheinigung der jeweiligen fachkundigen Stelle für die einzelne Maßnahme inklusive dem nach vorgegebenem Muster beizufügendem Deckblatt. und teilen mit, mit welchen Teilnehmern und ab welchem Zeitpunkt die Maßnahme in alternativer Durchführungsform weitergeführt wird.
- Bei Projektförderungen nach §§ 16f und 16h SGB II bzw. Weiterbildungen nach § 16i Abs. 5 SGB II sichern Sie mit der Erklärung gegenüber Ihrer zuständigen gE per Mail zu, die Voraussetzungen der Leistungserbringung als alternative Durchführungsform zu erfüllen oder die Leistung nachweislich weiter zu erbringen.
- Bei Maßnahmen nach § 48 SGB III, bei denen die BA Kofinanzierer ist und eine Zustimmung des weiteren Leistungsträgers zur Durchführung als alternative Durchführungsform vorliegt übersenden Sie per Mail die Zustimmungserklärung des federführenden Leistungsträgers unter Angabe der von der AA übersandten Maßnahmennummer und der zuständigen Bedarfsträger an die zuständige gE.

Was muss ich bei Maßnahmen mit Kofinanzierungsanteil beachten, die ich in alternativer Form weiter durchführen möchte?

Bitte tragen Sie zu der jeweiligen Maßnahme in die Erklärung ein, ob eine Kofinanzierung vorliegt und wer der Kofinanzierer ist.

Bei Maßnahmen, bei denen ein Kofinanzierungsanteil vorliegt, muss der andere Leistungsträger der Durchführung in alternativer Form zustimmen. Das zuständige REZ klärt zusammen mit der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. Regionaldirektion Möglichkeiten der alternativen oder unbeeinträchtigten/unveränderten Durchführung. Bei Berufseinstiegsbegleitungen mit einer Kofinanzierung über den Bundes-ESF ist eine Weiterzahlung mit der ESF- Verwaltungsbehörde des BMAS bereits abgestimmt. Eine gesonderte Zustimmungserklärung ist nicht notwendig.

Muss ich weitere Unterlagen und Nachweise zu meinem Angebot als alternative Durchführungsform einreichen?

Nein. Die oben genannten Erklärungen bestehen aus der Erklärung selbst und den enthaltenen Vordrucken. Es sind keine weiterführenden Nachweise einzureichen.

Was muss ich beachten, wenn meine Erklärungen oder meine Äquivalenzbescheinigungen mehrere Maßnahmen enthalten?

Sie können die Unterlagen an einen Ansprechpartner senden, jedoch nur, wenn das jeweilige REZ / die jeweilige AA / der jeweilige OS bzw. die jeweilige gE auch für alle diese Maßnahmen zuständig ist. Wenn die Zuständigkeit unterschiedlich ist, sind zwingend getrennte Erklärungen bzw. Deckblätter inkl. Äquivalenzbescheinigungen abzugeben und jeweils an die zuständige Stelle zu senden. So helfen Sie aktiv mit, Ihre Erklärungen schnellstmöglich zu bearbeiten.

Wichtig:

Bitte beachten Sie bei der letzten Seite der Erklärung („*Kurzbeschreibung der alternativen Durchführung*“), dass die Fragen für jede angegebene Maßnahme zu beantworten sind (Kennzeichnung mittels jeweiliger COSACH-Maßnahmenummer).

Im Deckblatt zur Äquivalenzbescheinigung und in den Erklärungen wird nach einer Maßnahmennummer COSACH gefragt. Was ist das für eine Nummer und woher bekomme ich sie?

Die Maßnahmennummer COSACH ist die für die AA/ OS / gE relevante Identifikationsnummer zur jeweiligen Maßnahme. Diese Nummer wird Ihnen üblicherweise bei Anlage der Maßnahme in unserem Maßnahmeverwaltungssystem COSACH mitgeteilt. Die Maßnahmennummer COSACH setzt sich wie folgt zusammen:

- 3-stellige Dst. Nummer (z.B. 962 Berlin Mitte)
- laufende Nummer (z.B. 12345)
- Haushaltsjahr (z.B. 20)
- 962/12345/20

Wenn Sie die Maßnahmennummer COSACH nicht wissen, benötigen wir andere Identifikationsmerkmale (Maßnahmeart, Maßnahmetitel, Zertifizierungsnummer). Dies verzögert jedoch den Prozess und gefährdet die nahtlose Weitervergütung Ihrer Maßnahme.

Wie kann ich meine Erklärungen bzw. mein Angebot an die zuständige Stelle schicken?

Übermitteln Sie alle Unterlagen bitte ausschließlich per E-Mail ohne das Format der Erklärung und im vorgegebenen Word- bzw. PDF-Format. Eine Unterschrift oder elektronische Signatur ist nicht erforderlich. Nur so kann eine zügige Bearbeitung sichergestellt werden.

Bis wann muss ich meine Erklärungen bzw. mein Angebot versenden, damit eine nahtlose Weiterzahlung erfolgen kann?

Im eigenen Interesse übersenden Sie das Angebot bzw. die Erklärungen zu den Maßnahmen bitte schnellstmöglich, um eine nahtlose Weiterzahlung zu gewährleisten. Bei Gutscheinmaßnahmen ist aufgrund der Zahlungsläufe eine Übersendung bis spätestens 17.04.2020 erforderlich. Andernfalls kann eine Nahtlosigkeit der Weiterzahlung nicht gewährleistet werden. Es handelt sich nicht um eine Ausschlussfrist.

Ich habe die BA bereits über eine alternative Durchführungsform informiert. Muss ich dies nochmal tun?

Für Gutscheinmaßnahmen werden die von Ihnen eingereichten Äquivalenzbescheinigungen herangezogen. Hier ist nichts weiter zu veranlassen.

Für die anderen Maßnahmen reichen Sie bitte die notwendigen Erklärungen nach der beschriebenen Verfahren bei den zuständigen Stellen ein.

Welche Regelungen muss ich beachten, damit ich im Rahmen der alternativen Durchführung tatsächlich datenschutzkonform agiere?

Sie müssen vor allem die Regelungen der DSGVO einhalten. Insoweit sind insbesondere die folgenden Hinweise und Pflichten einzuhalten:

- Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerledigung nicht erforderlich sind. Dies bedeutet für die Speicherung von Lernverläufen und/oder Videoaufnahmen (z.B. Skype), dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation zu löschen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten solange gespeichert werden, wie sie für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung gegenüber der BA erforderlich sind (z.B. Teilnahmeachweis). Abschließend bleiben die ggf. vertraglich vereinbarten Löschrufen erhalten.
- Die Teilnehmer sind auch bei alternativer Umsetzung über ihre Rechte aus den Artt. 13 bis 22 DSGVO zu informieren. Für die Auskunftserteilung, die sich auf die alternative Umsetzung bezieht, sind Sie als Träger zuständig. Entsprechendes gilt für die Berichtigung und Löschung von Daten. Im Übrigen sind Sie verpflichtet, die BA bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen.
- Sie müssen die BA unverzüglich informieren, wenn teilnehmerbezogene Daten abhanden kommen oder von Unbefugten eingesehen werden können. Denn die BA ist nach Art. 33 DSGVO verpflichtet, entsprechende Datenschutzverstöße der Aufsichtsbehörde zu melden. Diesbezüglich werden Sie gebeten eine Frist von 48h nach Bekanntwerden der Datenschutzverletzung einzuhalten, um die Datenschutzbeauftragte der BA (Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg) zu kontaktieren.

Meine Maßnahme hat noch nicht begonnen. Soll ich hierzu auch eine Erklärung abgeben?

Nein. Die Erklärungen sollen nur für Maßnahmen abgegeben werden, die mit Stichtag 01.04.2020 bereits begonnen haben. Gehen Sie bei Vergabemaßnahmen zur Klärung etwaiger Verschiebungen auf Ihr REZ oder Ihre AA bzw. gE zu.

Für Maßnahmen, die nach dem Stichtag 01.04.2020 begonnen haben/beginnen, klärt das REZ mit dem Bedarfsträger, ob für ihn statt der Verschiebung einer Maßnahme mit physischer Anwesenheit eine Durchführung in alternativer Form in Betracht kommt. Erst wenn dies der Fall ist, kommt das REZ zur Abstimmung einer entsprechenden Vertragsänderung auf Sie zu.

Bekomme ich Rückmeldung zum Bearbeitungsstand?

Sie erhalten nach Abschluss der Prüfung eine Information. Bitte sehen Sie möglichst von Rückfragen ab. So helfen Sie, dass wir Ihre Erklärungen zügig bearbeiten können.

Was soll ich tun, wenn die fachkundige Stelle die Äquivalenzbescheinigung (Gutscheinmaßnahmen) für einige Maßnahmen nach Prüfung / Einreichung der notwendigen Unterlagen aufhebt?

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich jegliche Änderungen mitzuteilen, da sich diese auf die Vergütung der Maßnahme auswirken.

Welche Folgen treten hinsichtlich bestehender Zulassungen ein, wenn Vor-Ort-Audits beim Träger derzeit nicht stattfinden können?

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) gestattet es die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) den fachkundigen Stellen (FKS) vorübergehend, anstehende Überwachungs- und erneute Zulassungsaudits bei Trägern zu verschieben.

Daraus resultiert eine Verlängerung der Trägerzulassung bis maximal 6 Monate über das ursprüngliche Ablaufdatum hinaus. Diese Verlängerung kann schriftlich und formlos durch die FKS dem Träger zur Vorlage bei den örtlichen Arbeitsagenturen und Jobcentern bestätigt werden. Die Entscheidung über die Verlängerung obliegt der zuständigen FKS.

Auch für die Überwachung von Maßnahmezulassungen gilt: Die Verlängerung der Maßnahmezulassung bis maximal 6 Monate kann dem Träger schriftlich und formlos durch die FKS bestätigt werden.

Weitere Informationen finden Sie in den Handlungsanweisungen der DAkKS (PDF). Diese wurden an alle fachkundigen Stellen versandt.

[Handlungsanweisungen der DAkKS an die fachkundigen Stellen](#)

Werden mir die Kosten für Internatsunterbringung bei preisverhandelten Reha-Maßnahmen vollständig weitergezahlt? Wie muss ich mit den Verpflegungskosten für die Teilnehmenden umgehen, wenn die Verpflegung im Internat aktuell nicht stattfindet?

Internatskosten werden Ihnen weiterhin erstattet, wenn z. B.

- die Internatszimmer aufgrund der schnell umzusetzenden Abreisen nicht geräumt wurden und daher nicht anderweitig genutzt werden können,
- Teilnehmende aufgrund ihrer häuslichen Situation ins Internat zurückkehren oder dort verbleiben.

Analog des Verfahrens bei länger dauernden Praktika wäre das Zimmer demnach nicht für eine anderweitige Nutzung verfügbar. Die BA erstattet Ihnen einzelfallbezogen die notwendige Internatsunterbringung in Höhe der verhandelten Preise.

In den Internatskosten ist ein Anteil für die Vollverpflegung der Teilnehmenden enthalten. Da die Verpflegung nicht im Internat bzw. der Einrichtung sichergestellt wird, ist dieser Anteil durch Sie an die Teilnehmenden auszahlen.

Für viele Rehabilitandinnen und Rehabilitanden ist eine nahtlose Betreuung durch die Einrichtung zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit erforderlich. Welcher Maßstab wird an die Fortsetzung einer preisverhandelten Reha-Maßnahme in alternativer Form gelegt? Ist es z. B. ausreichend, wenn wir als alternative Durchführungsform die Betreuung der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden beschreiben?

Grundsätzlich ist die Anerkennung der alternativen Durchführung u. a. daran geknüpft, dass die wesentlichen Maßnahmeinhalte weiter durchgeführt werden, um das Maßnahmeziel erreichen zu können. Dies kann bei Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen eine zu große Hürde darstellen.

Unter Berücksichtigung der individuellen behinderungsbedingten Einschränkungen der Teilnehmenden reichen dargelegte nachvollziehbare Bemühungen der Einrichtung aus, um der Maßnahmefortsetzung zuzustimmen.

Beispiel: Für Teilnehmende einer WfbM besteht aktuell keine Arbeitsmöglichkeit in der Einrichtung, jedoch kann die Einrichtung durch regelmäßige Aufgaben und Kontaktaufnahme zu den Teilnehmenden die alternative Fortführung glaubhaft machen.

Muss ich außerhalb der angegebenen Punkte im FAQ und der DSGVO noch andere datenschutzrechtliche Aspekte beachten, wenn wir per E-Mail Aufgaben an die Teilnehmenden schicken?

Eine Kommunikation mit den Teilnehmenden per Mail ist grundsätzlich möglich. Jedoch sind unverschlüsselte Mails auf dem Weg vom Absendenden bis zum Empfangenden von jedermann lesbar. Es kann also nicht sichergestellt werden, dass die übertragenen Daten tatsächlich nur von den dafür vorgesehenen Teilnehmenden an der Kommunikation eingesehen werden können. Die Nutzung von WhatsApp zur Kommunikation mit den Teilnehmenden ist nicht erlaubt. Wir bitten dies in der Kommunikation zu beachten.

Wie erfahre ich, ob ich meine Maßnahmen wieder physisch durchführen darf?

Ein Wiedereinstieg in Präsenzmaßnahmen hängt davon ab, wann und in welchem Umfang und mit welchen Auflagen die Länder ihre Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen in Bezug auf die Untersagung der Wahrnehmung von Angeboten in privaten Bildungseinrichtungen lockern und physische Kontakte wieder erlauben. Eine einheitliche Festlegung kann daher nicht erfolgen. Bitte halten Sie sich daher bei Ihren zuständigen Gesundheitsbehörden auf dem Laufenden.



Was muss ich tun, wenn ich die Maßnahmen wieder physisch durchführen darf?

Wenn Ihnen die Wiederaufnahme der Präsenzmaßnahmen erlaubt ist, teilen Sie dies bitte unverzüglich Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit bzw. Ihrer zuständigen gemeinsamen Einrichtung mit und stimmen Sie ab, wie und wann und mit welchen Auflagen die Wiederaufnahme erfolgt. Bitte informieren Sie danach die Teilnehmenden über den weiteren Verlauf der Maßnahme.